

Vorblatt

Problem:

Der Grenzverlauf zwischen der Stadtgemeinde Oberwart und der Marktgemeinde Riedlingsdorf wurde der seinerzeitigen Begradigung des Flusses Pinka nicht angepasst, sodass noch die ursprünglichen Flusskehren die Hottergrenzen bilden und nicht mehr dem topographischen Stand entsprechen.

Ziel:

Mit der Grenzänderung soll die bestehende Grenze berichtigt und derart angepasst werden, dass in dem bestimmten Grenzbereich das Pinkauer die neue Hottergrenze bildet.

Inhalt:

Grenzänderung zwischen der Stadtgemeinde Oberwart und der Marktgemeinde Riedlingsdorf.

Lösung:

Erlassung einer Verordnung.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Grenzverlaufs.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Unionsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 18/2022, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Die Grenzänderung erfolgt auf Initiative des Vermessungsamts Oberwart.

Der jetzige Grenzverlauf zwischen der Stadtgemeinde Oberwart und der Marktgemeinde Riedlingsdorf wurde der Begradigung des Flusses Pinka nicht angepasst, sodass noch die ursprünglichen Flusskehren die Hottergrenzen bilden und nicht mehr dem topographischen Stand entsprechen. Mit der Grenzänderung wird dies berichtigt und so angepasst, dass in dem bestimmten Grenzbereich das Pinkauer die neue Hottergrenze bildet und hierfür die in der Verordnung genannten Grundstücke zwischen den betroffenen Gemeinden verschoben werden.

Mit der Grenzänderung wird zudem erreicht, dass die Forstbaumschule Zapfel künftig gänzlich auf Riedlingsdorfer Hotter liegt. Bisher war das Gelände der Forstbaumschule derart situiert, dass der Grenzverlauf durch diese Anlage verlief, sodass sich der eine Teil auf Oberwarter und der andere Teil auf Riedlingsdorfer Hotter befand. Die Bereinigung der Gemeindegrenze dient sowohl der verwaltungstechnischen als auch der wirtschaftlichen Verbesserung.

Damit ist ein öffentliches Interesse an der Grenzänderung gegeben.

Zudem werden mit der Grenzänderung die topographischen Gegebenheiten des Flusslaufs berücksichtigt.

Von der Grenzänderung sind Gebäude, darunter ein Wohnhaus, betroffen (Forstbaumschule Zapfel). Die bisher zum Teil in der Stadtgemeinde Oberwart gelegene Forstbaumschule liegt künftig zur Gänze in der Marktgemeinde Riedlingsdorf.

Die Grenzänderung liegt daher im Interesse der betroffenen Gemeinden und Gemeindebewohner. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind durch die Gebietsänderung nicht beeinträchtigt.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 18/2022, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Beide betroffenen Gemeinderäte haben Beschlüsse gefasst, einer Änderung der Grenzen zwischen den Katastralgemeinden Oberwart und Riedlingsdorf aufgrund der vorliegenden Unterlagen zuzustimmen.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt seitens des Bundesvermessungsamtes. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt fest, dass zwischen der Stadtgemeinde Oberwart (Nr. 34057 Oberwart) und der Marktgemeinde Riedlingsdorf (Nr. 34065 Riedlingsdorf) der Grenzverlauf gem. § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBL. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL. Nr. 18/2022, geändert wird.

Zu § 2 Abs. 1:

Es werden die Grundstücksnummern der von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke angeführt und bestimmt, welche dieser Grundstücke zwischen den genannten Gemeinden wechselseitig abgetrennt und neu zugeordnet werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Der Grenzänderungsplan der unter § 2 Abs. 1 bestimmten Grenzänderung wird als Anlage der Verordnung angefügt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.